

KINDERBETREUUNGSORDNUNG

(Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 22.10.2019 in
Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr.
13/2011, idgF)

FÜR DEN GEMEINDEKINDERGARTEN GLÖDNITZ MIT ALTERSERWEITERTER GRUPPE

Aufgabe:

- (1) Der allgemeine Kindergarten Glödnitz, mit alterserweiterter Gruppe, hat die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbetreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.
- (2) Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen ist.
- (3) In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

Aufnahmebedingungen:

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- (1) das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr,
- (2) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
- (3) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;

- (4) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- (5) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten.
- (6) Anmeldungen werden täglich von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr direkt im Kindergarten entgegengenommen. Freiwerdende Plätze werden auch unter dem Jahr besetzt.

Seit September 2008 besteht das verpflichtende Bildungsjahr für Kinder, die sich das letzte Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in die Gruppe aufgenommen werden. Eine alterserweiterte Gruppe ist mit 20 Kindern pro Gruppe laut Kinderbetreuungsgesetz voll ausgelastet.

Verpflichtung der Erziehungsberechtigten:

Um einen harmonischen Tagesablauf zu sichern, berücksichtigen Sie bitte folgende Punkte:

- Jedes Kind sollte bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten gebracht werden, sowie pünktlich, innerhalb der Betriebszeiten, wieder abgeholt werden. Sie geben Ihrem Kind dadurch die Möglichkeit, an einer effizienten Bildungs- und Erziehungsarbeit teilzunehmen.
- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
- Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe durch eine Mitarbeiterin an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiterinnen des Kindergartens bekannt ist.
- Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Jugendschutzes gebracht und abgeholt wird. Wird das Kind von älteren Geschwistern abgeholt, ist dafür eine schriftliche Bestätigung des Erziehungsberechtigten notwendig.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für die Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigt die Kindergartenpädagogin Zeit. Kurze Informationen können beim Bringen und Abholen ausgetauscht werden, für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen.
- Sie können Ihrem Kind ein Kuscheltier oder ähnliches von zu Hause mitgeben, um den Neuanfang im Kindergarten zu erleichtern. Jedoch bitten wir Sie keine

weiteren Spielsachen von zu Hause mitzugeben (es wird keine Haftung übernommen). Wir ersuchen Sie dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Kind kein Geld in den Kindergarten mitbringt.

- Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe sowie für die in Verlust geratenen Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden.

Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die Kindergartenpädagogin gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch eine geeignete Person, sobald als möglich abzuholen.

- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenpädagogin oder die Amtsleitung der Gemeinde Glödnitz zuständig.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr:

- (1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.
- (2) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.
- (3) Laut Gesetznovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!
Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall

einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit...). In diesem Zusammenhang benachrichtigen Sie bitte die jeweilige Kindergartenpädagogin. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Mitzubringen sind:

Für den Kindergartenbesuch sind einige Gegenstände erforderlich, die Sie bitte deutlich lesbar mit dem Namen Ihres Kindes kennzeichnen. In diesem Zusammenhang können Verwechslungen vermieden werden. Die Liste der erforderlichen Gegenstände wird Ihnen mit der Kinderbetreuungsordnung ausgehändigt.

Kindergartenbetrieb

Das Kindergartenjahr besteht aus einer Betriebszeit und den Kindergartenferien:

Betriebszeiten: Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
September bis Juli (11 Monate)

Öffnungszeiten:
Halbtags: Montag bis Freitag von 07:00 – 13:00 Uhr
Ganztags: Montag bis Freitag von 07:00 – 17:00 Uhr

Der Kindergarten bleibt an Samstagen und Sonntagen und bei Fortbildungsveranstaltungen der Kindergärtnerinnen geschlossen.

Geldleistungen:

5 Tages Betreuung:
Halbtags ohne Verpflegung 30 h/ Woche: EUR 85,00
Ganztags mit Verpflegung 45 h/ Woche: EUR 217,00

4 Tages Betreuung:
Halbtags ohne Verpflegung 24 h/ Woche: EUR 68,00
Ganztags mit Verpflegung 36 h/ Woche: EUR 200,00

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Diese bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Die monatliche Besuchsgebühr ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes. Diese ist elfmal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kurzferien aufrecht. Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt von September bis Juli.

Die Kindergartenbeiträge werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren von Ihrem Konto abgebucht. Das entsprechende Formular ist bei der Anmeldung zu unterfertigen.

Austritt

Eine Abmeldung aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) hat schriftlich zum jeweils Monatsletzten zu erfolgen, wobei eine Bestätigung vorgelegt werden muss.

Entlassung

Gründe für eine Entlassung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
- Verletzungen der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten.
- Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag.
- Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
- Wiederholtes oder verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten.
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

**WIR FREUEN UNS AUF EINE GUTE ZUSAMMENARBEIT UND WÜNSCHEN
IHREM KIND EINE SCHÖNE ZEIT IM KINDERGARTEN GLÖDNITZ!**

Diese Kindergartenordnung tritt am 23.10.2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kindergartenordnung vom 11.10.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Hans Fugger)

angeschlagen am: 22.10.2019

abgenommen am: